Gemeinde
Pfarrkirchen im Mühlkreis

4141 Pfarrkirchen 13
Telefon: +43 7285 415
E-Mail: gemeindeamt@pfarrkirchen.at
www.pfarrkirchen.at

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen Kindergarten und Krabbelstube Pfarrkirchen im Mühlkreis

Arbeitsjahr 2026/2027

Präambel

Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die **Betreuung nach 13.00 Uhr** (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig. Die Betreuung bis 13.00 Uhr ist generell beitragsfrei.

§ 1
Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder das aktuelle Monatseinkommen zum Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31. August vor Beginn des Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2
Elternbeitrag

(1) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt **nach 13:00 Uhr** haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) **in Höhe von 3%** des Einkommens zu leisten.

Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,

- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.

(5) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich wie sämtliche in dieser Tarifordnung angeführten Tarife und Beiträge inklusive Umsatzsteuer.

(6) Ist das Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

(7) Macht ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte nachgesehen.

§ 3
Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

- für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13.00 Uhr **53 Euro**.
- Für die Bildung und Betreuung von Schulkindern **53 Euro**

(2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4
Höchstbeitrag

(1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt **137 Euro.**

(2) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein und beträgt mindestens **138** Euro.

§ 5
Drei- und Zwei-Tages-Tarif

(1) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 1 ff berechneten Betrages.

(2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 1 ff berechneten Betrages.

§ 6
Geschwisterabschlag

(1) Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %

(2) Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.

(3) Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

§ 7
Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von **137** Euro eingehoben.

(2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 8
Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Verbrauchsmaterialien im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten im Kindergarten werden Materialbeiträge in der Höhe von Euro **90,00** pro Arbeitsjahr in zwei Teilbeträgen mit Fälligkeit 15. Februar und 15. August eingehoben.

(2) Für Verbrauchsmaterialien im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten in der Krabbelstube werden Materialbeiträge in der Höhe von Euro **4,50** pro Monat jeweils monatlich im Nachhinein eingehoben.

(3) Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.

(4) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

(5) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in den letzten zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Arbeitsjahres von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 11
Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag nach § 4 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 12
Sonstige Beiträge

(1) Sofern Bedarf gegeben ist und Mittagsverpflegung angeboten wird, wird ein Kostenbeitrag nach Vorgabe des Essenslieferanten zuzüglich 0,50 Euro als Transportkostenbeitrag verrechnet. Die Vorschreibung erfolgt monatlich im Nachhinein.

(2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich Euro 25,00 vorgeschrieben. Der Jahresbeitrag von insgesamt 275,00 Euro (11 Monate x 25,00 Euro) wird in 3 Teilbeträgen mit Fälligkeit 15. Dezember, 15. April und 15. August fällig.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wird mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juli 2026 beschlossen und **tritt mit 1. September 2026 in Kraft** und löst damit die Tarifordnung vom 15.05.2025 ab.

Der Bürgermeister:

Hermann Gierlinger

Kundgemacht nach § 94 (6) Oö. GemO 1990

Angeschlagen am: 20.07.2026

Abgenommen am: 04.08.2026